

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 94 (1996)

Heft: 2

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führte, um hellere Bilder zu erhalten, bei den Fernrohren grössere Eintrittsöffnung ein. Ein Professor behauptete, dass damit zu viele störende, fremde Strahlen einfallen.

Worauf Wild antwortete, er werde schon dafür sorgen, dass die Strahlen an den richtigen Ort kommen. Der reklamierende Professor kaufte wenig später eine ganze Reihe der neuen Instrumente.

Geboren wurde Heinrich Wild 1874 in Mitlödi (Glarus), er kam aber schon mit zwei Jahren, nach dem Tod seines Vaters, zur Grossmutter nach Bilten. Dort besuchte er die Schulen, wobei er, dank seines Fleisses und seiner Intelligenz, zwei Jahre überspringen konnte. In der anschliessenden Berufslehre beim «Linth-Ingenieur» kam er das erste Mal mit der Vermessung in Kontakt. Schon als 18jähriger versuchte er sich selbständig zu machen. Er kaufte ein eigenes Nivellierinstrument und führte damit selbständig Vermessungen durch. Allerdings musste er dafür vorzeitig mündig erklärt werden.

Studiert hat Wild am Technikum Winterthur, wobei er sich, neben dem gebotenen Stoff, vor allem in Mathematik selber weiterbildete. So vorbereitet konnte er erst 22jährig als Ingenieur bei der Landestopographie die praktische Arbeit beginnen. Eingesetzt wurde er bei Triangulationsarbeiten und Präzisionsnivelllements. Zudem hatte er die Verantwortung für den Instrumentenunterhalt. Hier sammelte er die ersten Erfahrungen mit den damaligen Instrumenten und führte erste Neuerungen ein. Das «Schlüsselerlebnis» für ihn war eine Winkelmessung auf der Dent du Midi: Als er oben ankam, musste zuerst der Theodolit geprüft werden. Die Arbeit dauerte bis ein Gewitter aufzog und Wild fluchtartig den Gipfel verlassen musste. Seither befasste sich Wild immer mehr mit Instrumenten und studierte deren Verbesserungsmöglichkeiten. Ein erster Versuch wurde von Bern aus gemacht. Mit einer Berliner Firma zusammen versuchte Wild, einen verbesserten Theodolit zu bauen, leider ohne Erfolg. Die Firma hatte viel zu wenig Erfahrung mit optischen Geräten. Für Wild war es daher ein Glück, dass er 1907 als Chef der neu gegründeten Geodäsie bei der Firma Zeiss in Jena beginnen konnte. Die Firma hatte wohl Erfahrung mit astronomischen Geräten, und von diesen profitierte Wild. Anderes musste er selber ausprobieren und Erfahrungen sammeln.

1919 gab Wild seine feste Anstellung auf und arbeitete bis 1921 als freier Mitarbeiter bei Zeiss weiter. War es ein Wille zur Freiheit und Unabhängigkeit oder bestand schon die Absicht, in die Schweiz zurückzukehren? Für

die Photogrammeter ist interessant, dass Wild 1920 von einem Unbekannten erste Anregungen für die Konstruktion eines Auswertegerätes erhielt. Es ist unbekannt, welcher Art diese Anregung war. Sicher hat Wild in dieser Zeit auch schon Patentschriften über Raumlenker gesehen. Im Moment konnte er damit noch nicht viel anfangen.

Wild hatte von Jena aus in der Schweiz viele Kontakte behalten. Er kehrte während dem ersten Weltkrieg regelmässig zu seinem Militärdienst zurück. Einer seiner Kameraden war Dr. R. Helbling, der ihn später mit dem Industriellen Schmidheiny bekannt machte. Zusammen gründeten die drei eine Fabrik für optische Instrumente. Zuerst wurden neuartige Theodolite gebaut, aber schon bald begann auch die Konstruktion photogrammetrischer Geräte. Die bisher verwendeten Tessar-Objektive befriedigten nicht, also berechnete Wild neue Objektive. Dabei gelang es ihm, die mathematischen Formeln zu vereinfachen und die Berechnungen weiterzutreiben als bisher, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Objektive führte. Ferner wurde die Anregung aus Jena zur Konstruktion eines Auswertegerätes wieder aufgenommen. Es entstand der Autograph A1 für terrestrische Aufnahmen, der im Büro Helbling ausprobiert wurde. Daraus wurde dann der bekannte Autograph A2 entwickelt. Die wesentliche Erfindung war die doppelte Steuerung der Kamera. Wild beschreibt in seinem Aufsatz «Die neuere Entwicklung einiger geodätischer Instrumente»¹ sehr schön, wie er mit einer Postkarte und einem Bleistift als Modell die wichtigen Zusammenhänge fand.

Grosse Probleme gaben anfänglich die praktischen Arbeiten. Man fand kaum Mechaniker, die die nötigen Erfahrungen hatten. Es musste sehr viel Lehrgeld bezahlt werden. Es brauchte acht Jahre, bis die Firma Gewinn abwarf. 1930 erhielt Heinrich Wild für seine Verdienste im Instrumentenbau den Ehrendoktor der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. 1932 verliess Wild die von ihm gegründete Firma und eröffnete ein eigenes Büro. Hinterlassen hat er noch Ideen und Pläne für den nächsten Autographen, den A5. In seinem neuen Büro entwickelte er vor allem neue Theodolite. Diese Konstruktionen wurden von der Firma Kern in Aarau aufgekauft. Gegen Ende seiner Tätigkeit versuchte er nochmals, ein Auswertegerät für Luftbildaufnahmen zu konstruieren. Das Gerät blieb im Versuchsstadium stecken und kam nie in die Fabrikation; die Firma Kern begann nach Jahren wieder mit dem Bau photogrammetrischer Instrumente. Am 26. Dezember 1951 verschied Wild 77jährig.

Damit sind die Verdienste von Wild als Instrumentenkonstrukteur kurz gewürdigt. Es bleibt den Menschen zu charakterisieren. Vor allem Dr. Härry² hat über seine Zusammenarbeit mit Wild berichtet. Sein Bericht betrifft vorwiegend technische Probleme. Charakterisierender sind drei Geschichten, die sein Sohn H. Wild³ berichtet.

Ein grosses Problem für viele Vermesser war die Familie: Wie hält man den Kontakt während der langen Feldarbeit aufrecht. Wild fand eine ganz eigene Lösung. Während er

auf den Gipfeln stand und beobachtete, wanderte seine Frau mit den Kindern im Tal ins nächste Quartier. Das Gepäck war auf einen Leiterwagen gepackt, und zum grossen Staunen der Einheimischen lag oben drauf eine Kinder-Badewanne.

1918 bis 1920 herrschte in Deutschland ein grosser Mangel an Lebensmitteln. Wild, zusammen mit seiner Frau, schuf eine mustergültige Organisation zur Verteilung der wenigen Lebensmittel, die von der Bevölkerung Jenas voll anerkannt wurde.

Wild arbeitete bis zum Schluss in seinem Haus in Baden. Es wird berichtet, dass er Besprechungen unterbrach, um den Enkeln beim Auf- und Zuknöpfen der Hosen zu helfen. Für ältere Mitarbeiter Wilds wäre dies unvorstellbar. Es scheint, dass er bis zum Schluss lernfähig blieb.

P. Fülischer

Recht / Droit

Grundeigentümer wegen umstürzenden Baumes verklagt

Das Bundesgericht hat eine Klage wegen Schadens, den ein umstürzender Baum verursachte, abgewiesen, weil im konkreten Fall keine Sicherungspflicht des Grundeigentümers angenommen werden konnte. Es verneinte auch – besondere Fälle ausgenommen – eine Werkeigentümerhaftpflicht.

Ein fahrender Jenischer hatte auf einem eidgenössischen Waffenplatz zwei Wohnwagen abgestellt. Bei stürmischem Wetter stürzte eine etwa 27 m hohe und auf Brusthöhe einen Durchmesser von 35 cm aufweisende Esche, die 20 bis 25 m von der vom Wohnwageneigentümer benützten Waldlichtung entfernt im Waldessinnern am Fusse eines Steilhanges stand, auf die Wagen und beschädigte diese. Der Geschädigte klagte erfolglos gegen die Eidgenossenschaft auf Schadenersatz. Die als erste und einzige Instanz urteilende I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies seine Klage ab.

Bewiesen war, dass die Bundesbehörden auf dem fraglichen Areal mindestens zeitweilig Fahrende duldeten. Streitig war, ob der Aufenthalt der Wagen des Klägers die Zustimmung der Bundesstellen gefunden hatte, und wie hoch der Schaden einzuschätzen sei. Geklärt war, dass der Wurzelstock des Baumes morsch und der Stamm bis auf eine Höhe von 23 m flächendeckend vom Borkenkäfer befallen war. Die Baumkrone hatte sichtbar nur noch aus dünnen Ästen bestanden.

Keine Vertragshaftpflicht

Da der Geschädigte das Areal unentgeltlich benützte, lag kein Mietverhältnis vor. Die Abmachung einer Gebrauchsleihe war nicht

¹ Dr. h.c. Heinrich Wild: Die neuere Entwicklung einiger geodätischer Instrumente. In: Vermessung Grundbuch und Karte. Festschrift zur Schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1939, Verlag des Schweizerischen Geometervereins, Zürich.

² Härry: Bekanntheit mit den ersten Stereoaufnahmen. Festschrift Wild 1921–1971.

³ H. Wild jun.: Leben und Wirken Heinrich Wilds. Schweizerische Geodätische Kommission, 31. Band, 1977.

erwiesen. Es war nichts erkennbar, was nach Treu und Glauben auf einen vertraglichen Verpflichtungswillen des Bundes hätte schliessen lassen. Es musste sich um ein blosses Gefälligkeitsverhältnis, um eine prekaristische Gestattung handeln. Daraus liessen sich weder Erfüllungsansprüche noch Ansprüche auf Schadenersatz infolge gestörter Leistung des Bundes ableiten. Dieser konnte nicht aus positiver Vertragsverletzung wegen Missachtens nebenvertraglicher Schutzpflichten belangt werden. Denn es lag gar kein Vertrag vor.

Unanwendbare Grundeigentümerhaftung

Auch die Grundeigentümer-Haftpflicht im Sinne von Art. 679 des Zivilgesetzbuches konnte nicht zur Anwendung gelangen. Sie kommt nur zum Zuge, wenn Eigentum überschritten wird und Einwirkungen von einem Grundstück auf eine Nachbarliegenschaft entstehen. An einem solchen Nachbarschaftsverhältnis fehlte es jedoch hier. Alles hatte sich auf ein und denselben Grundstück abgespielt.

Die Frage der Werkeigentümerhaftpflicht

Der Baum war ein Naturerzeugnis und konnte kein Werk im Sinne von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) darstellen. Als solches Werk gilt ein stabiler, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundener, künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand. Diese Eigenschaft geht Bäumen ab, es sei denn, es könne ihnen durch die Art ihrer Anpflanzung oder infolge künstlicher Veränderung Werkqualität zukommen.

Haftpflichtrechtliche Bedeutung kann ein natürlich gewachsener Baum dagegen im Anwendungsbereich von Art. 58 OR als kombinierter Werkteil erlangen. Fällt er z.B. bei einem Sturm auf eine Strasse, so kann ein Werkmangel der Strasse wegen ungenügender Baumsicherung vorliegen. Dies setzt indessen voraus, dass mindestens für die wesentlichen Teile der Gesamtanlage der Werkbegriff erfüllt ist. Doch stellte hier die natürliche Waldlichtung kein Werk dar. Sie ist namentlich keine Verkehrsanlage. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Lichtung durch die Wohnwagenbesitzer locker bekiest worden ist. Das ergibt nicht nur keine Werkqualität; der Geschädigte konnte sich auf eine solche, wenn vorhanden, auch nicht berufen, wenn er den veränderten Zustand der Lichtung selbst und ohne Zustimmung des Grundeigentümers herbeigeführt hat.

Gefahrenabwehrpflicht?

Zu prüfen blieb von all den vom Kläger behaupteten Haftungsgründen noch jener aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). Darunter fällt auch der sog. allgemeine Gefahrensatz, wonach, wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die zum Vermeiden eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen oder zu unterhalten hat. Bei deren Unterlassen wird er im Schadensfall ersatzpflichtig.

Aus der Tatsache des Schadenseintritts darf indessen nicht ohne weiteres auf eine haf-

tungsbegründende Verletzung von Sicherungspflichten geschlossen werden. Die Rechtsordnung hat hier keine generelle Haftung für bloss Verursachung eingeführt. Es besteht nur eine Pflicht zu jenen Sicherungsmassnahmen, die nach den Verhältnissen zumutbar und erforderlich sind, d.h. wenn eine Pflicht zum Handeln sich aus ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder aus der Zumutbarkeit einer Gefahrenabwehr ergibt.

Die Zumutbarkeit des Handelns ist im allgemeinen ohne weiteres zu bejahen, wenn der gefährliche Zustand durch den in Anspruch Genommenen oder durch Personen, für welche dieser einzustehen hat, selbst geschaffen wurde. Die weniger eindeutige Situation eines nicht selbstgeschaffenen gefährlichen Zustandes hatte das Bundesgericht in seinem Entscheid 93 II 238, Erwägung 3c, bereits so beurteilt, dass dem Eigentümer natürlich belassener Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit naturgemäss eine gewisse Gefahr ausgehe, im allgemeinen nicht zumutbar sei, diese Gefahr zu beseitigen. Vielmehr habe, wer sich in einen solchen naturgegebenen Gefahrenbereich begeben, selbst die notwendige Vorsicht walten zu lassen und, wenn er z.B. im Gefahrenbereich Bauten errichte, grundsätzlich selber für die nötigen Schutzvorkehrungen zu sorgen. An dieser Rechtsprechung hält das Bundesgericht nun im Grundsatz fest. Es tut dies allerdings mit der von ihm als selbstverständlich bezeichneten Einschränkung, dass im Einzelfall auch ein natürlicher Zustand Vorkehrungen erfordern kann, namentlich wenn die Gefahr erkannt und die Vorkehrung mit keinem besonderen Aufwand verbunden ist.

Im konkreten Fall Klage abgewiesen

Im vorliegenden Fall vermochte das Bundesgericht weder dem eidgenössischen noch dem kantonalen Forstrecht haftpflichtrelevante Sicherungspflichten zu entnehmen. Eine Handlungspflicht aus naturbelassenen Zuständen zeigte sich ebenfalls nicht. Dass die Morschheit des Baumes den Bundesorganen bekannt gewesen wäre, war nicht erstellt. Zu einer regelmässigen einlässlichen Kontrolle ihres gesamten Waldbestandes auf sturzgefährdete Bäume hin waren sie nicht verpflichtet. Eigene Hinweise des Klägers an die Bundesstellen waren nicht behauptet, hätten aber umso nähergelegen, je augenfälliger die Gefahr des nahe bei den Wohnwagen befindlichen Baumes aufgeschienen wäre, zumal der Baum an einem windfallausgesetzten Steilhang gestanden hatte. Eine im Interesse des Klägers bestehende Pflicht des Bundes, den Baum zu fällen, gab es daher nicht. (Nicht in die amtliche Entscheidungssammlung aufgenommenes Urteil 4C.231/1994 vom 16. Mai 1995.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

R. Prélaz-Droux:

Système d'information et gestion du territoire

Approche systémique et procédure de réalisation

Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne 1995, collection Meta, 232 pages, ISBN 2-88074-317-6.

Cet ouvrage a pour objectif de proposer une démarche méthodologique pour l'élaboration de l'architecture de l'information d'un Système d'Information à Référence Spatiale (SIRS), sur la base d'une Représentation Systémique du Territoire (RST), en déterminant et formalisant les étapes à suivre et les règles à respecter pour organiser les données du SIRS. Il offre de nouvelles approches pour l'organisation des informations, en définissant et déterminant les éléments d'un modèle conceptuel qui a pour missions de représenter le territoire, de faciliter les échanges entre partenaires possédant des applications géomatiques et de favoriser une approche interdisciplinaire des problèmes de développement, d'aménagement et gestion du territoire. L'application des concepts et méthodes développés dans cet ouvrage dans le cadre de l'élaboration du Système d'information du territoire vaudois (SIT-VD) a permis de tester, d'affiner, d'adapter et de valider les différentes phases liées à l'obtention d'une représentation systémique du territoire, le dernier chapitre est consacré aux résultats obtenus à ce jour dans ce contexte. Bien structuré et d'une lecture aisée, complété d'un lexique aux références multilingues fort utile pour comprendre les thèmes développés, ce livre s'adresse aux étudiants, chercheurs et professionnels travaillant dans les domaines de la géomatique, de l'aménagement et de l'environnement. Il est l'aboutissement de la thèse de doctorat présentée par l'auteur (référence: thèse no 1374, 1995, EPFL).

R. Jaquier

D. Dresbach, O. Kriegel:

Kataster-ABC

Wichmann Verlag, Heidelberg 1995, 197 Seiten, DM 48.-, ISBN 3-87907-271-X.

Das Kataster-ABC bietet Begriffsdefinitionen entsprechend dem Charakter eines Nachschlagewerkes. Es baut bei den Begriffen aus dem Kataster- und Bauordnungsbereich in erster Linie auf das Recht des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen auf, enthält aber auch Verweise auf das Recht anderer Bundesländer. Insgesamt werden in alphabetischer Reihenfolge Begriffe aus den Fachge-